

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

für **PVC-Schrumpffolie N78 F3**

Gemäß Konformitätserklärung unseres Vorlieferanten erklären wir:

1. Lieferant: Pacplast GmbH, Am Eichholz 7, D- 42897 Remscheid
2. Materialien, Erzeugnisse und Substanzen, die für die Herstellung o.g. Folie eingesetzt werden:
 - suspensives Polyvinylchlorid – über 77%
 - Terephthalat Bis (2-Ethylhexanol) (DEHT) - ca. 17%
 - Adipat (DEHA) – ca. 2%
 - Fließende Modifikation (Polywachs)
 - Kieselerde
 - Octyl-Zinn-Stabilisator – unter 2%
3. Die o.g. Folie entspricht den Bestimmungen den folgenden Verordnungen /Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft:
 1. Verordnung (EU) **Nr. 10/2011** der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und deren Ergänzungen (bis VO 174/2015).
 2. Verordnung (EG) **Nr. 1935/2004** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG
 3. Richtlinie **94/62/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle und Konzentration von Schwermetallen mit Änderungen von der Richtlinie 2004/12/EG vom 11. Februar 2004 und 2005/20/EG vom 09. März 2005 und auch die Ergänzungsnormen EN 13427, EN 13428, EN 13430, EN 13431
 4. Verordnung (EG) **Nr. 850/2004** vom 29. April 2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG
 5. Verordnung (EG) **Nr. 2023/2006** vom 22. Dezember 2006 der Kommission über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
 6. Verordnung (EG) **Nr. 1223/2009** vom 30. November 2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel.
4. Desweiteren erklären wir, dass :
 1. bei der Herstellung der **o.g. Folie** nur Monomere, Additive und sonstige Ausgangssubstanzen verwendet werden, die in der EU-Verordnung **Nr. 10/2011** (einschließlich ihrer Ergänzungen bis VO 174/2015)) aufgeführt sind.
Bei bestimmungsgemäßen Einsatz der Folie werden die gesetzlichen Grenzwerte für die Globalmigration und die spezifische Migration bei Anwendung eines Fettreduktionsfaktors (FRF) von ≥ 3 nicht überschritten.
 2. Es werden keine Dual-Use-Stoffe verwendet.

3. Es wird keine funktionelle Barriere im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 10/2011 verwendet.

4. Verwendung und Spezifikationen o.g. PVC Schrumpffolie:

- Verpackung von Industrieerzeugnissen und Lebensmitteln mit **FRF $\geq$ 3** gem. VO 10/2011, Anhang III, Tabelle 2.
- Verwendungszeitraum und Lagerdauer der Folie: max. **3 Monate**

Die o.g. Folie ist nicht geeignet für die Verpackung von: reinen Ölen, Fetten, Butter, Margarine oder in Öl eingelegten Lebensmitteln, Zuckerwaren in Teigform mit Fettstoffen an der Oberfläche, Schalenfrüchte in Pasten- oder Cremeform, Saucen von fettiger Beschaffenheit.

Die Folie ist nicht geeignet für die Zubereitung/ das Erhitzen von Lebensmitteln in Mikrowellen oder Öfen.

5. Lagerung/Transport der Folienrollen:

- trocken, sonnengeschützt und vor sonstigen Wärme,-Hitzequellen in Originalverpackung lagern und transportieren bei 1 bis max. 20°C. Bei Lagerung < 1°C soll die Folie vor der Verarbeitung bei min. 20°C ca. 24 Stunden an die Umgebungstemperatur der Verarbeitung angepasst werden.

Durch die Beachtung o.a. Vorschriften ist unsere Sorgfaltspflicht hinsichtlich der lebensmittelrechtlichen Unbedenklichkeit des Produktes erfüllt. Die Prüfung der Eignung des Packstoffes bzw. Packmittels für den vorgesehenen Verwendungszweck nebst Füllgut obliegt dem Verwender. Die Gültigkeit dieser Erklärung erlischt bei Änderung der Gesetzgebung, der Rezeptur oder der eingesetzten Rohstoffe.

Datum: 19.12. 2016
Pacplast GmbH
ppa. W.Thomas

Diese Erklärung ist elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig